

Gemeinsamer Bericht
des Vorstands der Porsche Automobil Holding SE
und
der Geschäftsführung der Porsche Beteiligung GmbH

**über den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag vom 13. März
2013**

zwischen
der Porsche Automobil Holding SE
und
der Porsche Beteiligung GmbH
entsprechend § 293a AktG

Zur Unterrichtung der Aktionäre der Porsche Automobil Holding SE („*Porsche SE*“) sowie zur Vorbereitung der Beschlussfassung in der Hauptversammlung der Porsche SE und der Gesellschafterversammlung der Porsche Beteiligung GmbH („*POB*“) erstatten der Vorstand der Porsche SE und die Geschäftsführung der POB gemeinsam nach § 293a AktG den folgenden Bericht über den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der Porsche SE und der POB („*Vertrag*“).

I.
Abschluss des Vertrages; Wirksamwerden

Der Vertrag zwischen der Porsche SE und der POB wurde am 13. März 2013 unterzeichnet.

Für den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen einer SE und einer 100%-Tochter-GmbH finden auf der Ebene der SE über Art. 9 Abs. 1 lit. c. ii. der SE-Verordnung die §§ 291 ff. AktG und auf der Ebene der GmbH in erster Linie die §§ 53 ff. GmbHG analog und ergänzend die §§ 291 ff. AktG Anwendung. Die Wirksamkeit des Vertrags setzt analog § 53 GmbHG die Zustimmung der Gesellschafterversammlung der POB sowie nach Art. 9

Abs. 1 lit. c. ii. der SE-Verordnung in Verbindung mit § 293 Abs. 2 AktG der Hauptversammlung der Porsche SE voraus. Der Vertrag wird der ordentlichen Hauptversammlung der Porsche SE am 30. April 2013 und der Gesellschafterversammlung der POB noch vor der ordentlichen Hauptversammlung zur Zustimmung vorgelegt. Der Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit weiterhin der Eintragung seines Bestehens in das Handelsregister des Sitzes der POB.

II. Vertragsparteien

Die Porsche SE ist eine Europäische Aktiengesellschaft. Sie ist eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter HRB 724512. Das Grundkapital beträgt EUR 306.250.000,00 und verteilt sich je zur Hälfte auf Stamm- und Vorzugsaktien. Die Vorzugsaktien sind börsennotiert. Die Porsche SE hält 50,73% der Stimmrechte und ist mit 32,2% am Gesamtkapital der Volkswagen Aktiengesellschaft, Wolfsburg, beteiligt.

Die POB ist am 7. September 2012 gegründet und am 18. September 2012 im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter HRB 742511 eingetragen worden. Das Stammkapital beträgt EUR 25.000,00. Alleinige Gesellschafterin der POB ist die Porsche SE. Gegenstand des Unternehmens ist das Halten und Verwalten von eigenen Vermögensgegenständen für eigene Rechnung. Die Gesellschaft kann alle Geschäfte betreiben und Handlungen vornehmen, die mit dem Zweck des Unternehmens zusammenhängen oder geeignet sind, dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen. Die Gesellschaft darf andere Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art übernehmen und sich an solchen Unternehmen beteiligen. Die POB unterhält derzeit keinen eigenen Geschäftsbetrieb. Sie soll künftig gegebenenfalls dem Erwerb strategischer Beteiligungen mit Schwerpunkt entlang der automobilen Wertschöpfungskette dienen. Das Vermögen der POB besteht derzeit ausschließlich aus dem eingezahlten Stammkapital. Die POB erwartet vor diesem Hintergrund für das laufende Geschäftsjahr keinen wirtschaftlich ins Gewicht fallenden Verlust.

III. Rechtliche Erläuterung des Vertrages

Der zwischen der Porsche SE und der POB abgeschlossene Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag ist ein Unternehmensvertrag im Sinne der §§ 291 ff. AktG. Er enthält die üblichen Regelungen für einen solchen Vertrag.

Der Vertrag hat folgenden wesentlichen Inhalt:

a) Weisungsrecht (§ 1)

Die POB unterstellt als abhängiges Unternehmen die Leitung ihrer Gesellschaft der Porsche SE als herrschendem Unternehmen. Die Porsche SE ist berechtigt, der Geschäftsführung der POB Weisungen hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft zu erteilen. Dieses Weisungsrecht ändert nichts daran, dass die POB weiterhin ein rechtlich selbständiges Unternehmen mit eigenen Organen ist. Den Geschäftsführern der POB obliegen demnach auch weiterhin die Geschäftsführung und die Vertretung der Gesellschaft. Soweit keine Weisungen erteilt werden, kann und muss die Geschäftsführung der POB die Gesellschaft eigenverantwortlich und im Unternehmensinteresse der POB leiten.

Der Rahmen des Weisungsrechts bestimmt sich entsprechend § 308 AktG. Die Geschäftsführung der POB ist verpflichtet, zulässige Weisungen zu befolgen. Entsprechend § 308 AktG können auch Weisungen erteilt werden, die für die POB nachteilig sind, wenn sie den Belangen der Porsche SE oder der mit ihr und der POB konzernverbundenen Unternehmen dienen. Nur sofern die Weisung ausnahmsweise unzulässig sein sollte, z.B. wenn deren Befolgung zwingende gesetzliche Vorschriften oder Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags der POB verletzen würde oder eine Existenzvernichtung der POB zur Folge hätte, darf die Geschäftsführung ihr nicht folgen.

Eine Weisung, den Vertrag zu ändern, aufrecht zu erhalten oder zu beenden, kann – in Übereinstimmung mit der entsprechend geltenden Regelung des § 299 AktG – nicht erteilt werden. Das Weisungsrecht kann erst ab Wirksamwerden des Vertrags und nicht rückwirkend ausgeübt werden.

b) Gewinnabführung (§ 2)

Die POB verpflichtet sich, ihren ganzen Gewinn an die Porsche SE abzuführen. Abzuführen ist – vorbehaltlich einer Bildung oder Auflösung von Rücklagen – der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr und den nach § 268 Abs. 8 HGB ausschüttungsgesperrten Betrag. Die POB kann mit Zustimmung der Porsche SE Beträge aus dem Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen einstellen, sofern dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer des Vertrags gebildete andere Gewinnrücklagen sind auf Verlangen der Porsche SE aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Diese Regelung entspricht den in § 301 AktG vorgesehenen und hier entsprechend geltenden Grenzen der Gewinnabführung. Die Abführung von Erträgen aus der

Auflösung sonstiger Rücklagen – auch soweit sie während der Vertragsdauer gebildet wurden – oder die Heranziehung dieser Rücklagen zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags ist ausgeschlossen; gleiches gilt für einen zu Beginn der Vertragsdauer etwa vorhandenen Gewinnvortrag.

c) Verlustübernahme (§ 3)

Die Porsche SE ist in entsprechender Anwendung von § 302 AktG zur Verlustübernahme verpflichtet. Danach ist die Porsche SE verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind. In entsprechender Anwendung von § 302 Abs. 3 AktG kann die POB auf den Anspruch auf Verlustausgleich erst drei Jahre nach dem Tage, an dem die Eintragung der Beendigung des Vertrags in das Handelsregister bekannt gemacht worden ist, verzichten oder sich über ihn vergleichen.

Der Anspruch auf Verlustübernahme verjährt entsprechend § 302 Abs 4 AktG in zehn Jahren seit dem Tag, an dem die Eintragung der Beendigung des Vertrags in das Handelsregister bekannt gemacht worden ist.

Der Vertrag sieht ausdrücklich die Anwendung von § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung vor. Dieser dynamische Verweis auf § 302 AktG dient den neuen gesetzlichen Vorgaben des Körperschaftsteuergesetzes, die mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts zu beachten sind. Ohne einen solchen dynamischen Verweis würde die Organschaft künftig nicht mehr anerkannt.

d) Fälligkeit und Verzinsung (§ 4)

§ 4 regelt Entstehung und Fälligkeit der Ansprüche auf Gewinnabführung nach § 2 bzw. Verlustausgleich nach § 3 entsprechend den gesetzlichen und höchstrichterlichen Vorgaben. Zu erfüllen sind die Ansprüche jeweils binnen drei Monaten nach Feststellung des Jahresabschlusses der POB. Die Ansprüche sind im Zeitraum zwischen Fälligkeit und tatsächlicher Erfüllung in Höhe des zwischen Kaufleuten geltenden gesetzlichen Zinssatzes (§§ 352, 353 HGB) zu verzinsen. Darüber hinaus wird klargestellt, dass die gesetzlichen Vorschriften über den Zahlungsverzug von den in § 4 getroffenen Regelungen unberührt bleiben.

e) Wirksamwerden und Dauer des Vertrages (§ 5)

Der Vertrag wird mit seiner Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der POB wirksam und gilt – mit Ausnahme des Weisungsrechts – rückwirkend für die Zeit ab Beginn des Geschäftsjahres der POB, in dem die Eintragung erfolgt. Der Vertrag kann ordentlich zum Ende eines Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten gekündigt werden, erstmals jedoch zum Ende des Geschäftsjahres der POB, das mindestens fünf Zeitjahre nach dem Beginn des Geschäftsjahres endet, in dem der Vertrag wirksam wird. Wird er nicht gekündigt, so verlängert er sich bei gleicher Kündigungsfrist um jeweils ein Geschäftsjahr. Darüber hinaus kann der Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Porsche SE nicht mehr mehrheitlich an der POB beteiligt ist, sowie im Falle der Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation der POB oder der Porsche SE.

Um die Anerkennung als steuerliche Organschaft zu gewährleisten, muss der Vertrag für die Dauer von mindestens fünf Kalenderjahren abgeschlossen werden. Damit die steuerlichen Vorteile der Organschaft bereits ab dem Jahr der Eintragung genutzt werden können, haben die Parteien die oben beschriebene Rückwirkung des Vertrags vereinbart.

f) Keine Abfindung/Ausgleichszahlung für außenstehende Gesellschafter

In dem Vertrag werden keine Ausgleichszahlung und keine Abfindung für außenstehende Gesellschafter vorgesehen, da die Porsche SE alleinige Gesellschafterin der POB ist.

Da die Porsche SE sämtliche Geschäftsanteile der POB hält, bedarf es in entsprechender Anwendung von § 293b Abs. 1 AktG auch keiner Prüfung des Vertrags durch sachverständige Prüfer (Vertragsprüfer) und keiner Anfertigung eines entsprechenden Prüfungsberichts nach § 293e AktG.

IV.

Wirtschaftliche Erläuterung und Zweck des Vertrages

Der Vertrag dient unter anderem der Begründung einer körperschaftsteuerlichen und gewerbesteuerlichen Organschaft zwischen der Porsche SE und der POB. Der Vertrag enthält die üblichen Bestimmungen eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags, der zur Begründung einer steuerlichen Organschaft im Konzern abgeschlossen wird.

Die körperschaftsteuerliche und gewerbsteuerliche Organschaft bewirkt eine Zusammenfassung der jeweiligen steuerlichen Ergebnisse der POB (Organgesellschaft) und der Porsche SE (Organträgerin) auf Ebene der Porsche SE. Dadurch wird eine Isolierung steuerlicher Gewinne bzw. Verluste in der POB vermieden und es wird sichergestellt, dass steuerliche Gewinne bzw. Verluste der POB steueroptimal berücksichtigt werden können. Die Organschaft führt nicht dazu, dass die allgemeinen abgabenrechtlichen Verpflichtungen der POB entfallen. Die POB hat ihre steuerlichen Ergebnisse nach allgemeinen Vorschriften getrennt von der Porsche SE zu ermitteln. Das so ermittelte zu versteuernde Einkommen bzw. der Gewerbeertrag der POB werden der Porsche SE zugerechnet.

Darüber hinaus erleichtert der Beherrschungsvertrag die einheitliche Leitung der POB. Hierzu stellt der Beherrschungsvertrag sicher, dass die Porsche SE der Geschäftsführung der POB unternehmensvertragliche Weisungen hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft erteilen kann. Zwar steht auch der Gesellschafterversammlung der POB nach dem GmbHG ein Weisungsrecht zu. Das Weisungsrecht der Gesellschafterversammlung ist aber nicht in gleicher Weise wie ein Beherrschungsvertrag geeignet, die angestrebte einheitliche Leitung der POB sicherzustellen. Erstens setzt eine Weisung durch die Gesellschafterversammlung jeweils einen förmlichen Gesellschafterbeschluss voraus. Zweitens ist rechtlich nicht gesichert, in welchem Umfang die Gesellschafterversammlung der Geschäftsführung für die POB auch nachteilige Weisungen erteilen kann. Der Beherrschungsvertrag schafft hier die notwendige Rechtsklarheit.

V.

Entscheidung für den Abschluss des Vertrags

1. Keine Alternativen zum Abschluss des Vertrages

Eine wirtschaftlich vernünftige Alternative zum Abschluss des Vertrags zwischen der Porsche SE und der POB, mit der die oben beschriebenen Zielsetzungen gleichermaßen oder besser hätten verwirklicht werden können, bestand nicht. Insbesondere hätte durch den Abschluss einer anderen Art von Unternehmensvertrag im Sinne von § 292 AktG (Betriebspachtvertrag, Betriebsüberlassungsvertrag, Gewinngemeinschaft oder Teilgewinnabführungsvertrag) oder eines Betriebsführungsvertrags keine zusammengefasste Besteuerung der Porsche SE und der POB erreicht werden können.

Gesellschaftsrechtliche Alternativen kommen ebenfalls nicht in Betracht. Eine Eingliederung im Sinne der §§ 319 ff. AktG der POB in die Porsche SE ist nicht möglich, da die Vorschriften über die Eingliederung nicht auf eine

GmbH anwendbar sind. Eine Verschmelzung der POB auf die Porsche SE nach dem Umwandlungsgesetz würde zum Erlöschen der POB führen, und damit die gerade beabsichtigte Selbstständigkeit der POB als Tochtergesellschaft der Porsche SE beseitigen.

2. Abwägung von Vor- und Nachteilen

Den unter IV. genannten Gründen, die für den Abschluss des Vertrags sprechen, steht der Nachteil der Verlustausgleichspflicht durch die Porsche SE gegenüber. Dieser Nachteil hält sich jedoch in Grenzen, da die POB derzeit kein eigenes Geschäft betreibt.

Nach Abwägung aller genannten Vor- und Nachteile sowie unter Berücksichtigung möglicher Alternativen sind der Vorstand der Porsche SE und die Geschäftsführung der POB der Auffassung, dass der Abschluss des Vertrags sowohl für die Porsche SE als auch die POB vorteilhaft ist.

VI.

Über die Internetseite zugängliche Unterlagen

Der Vertrag, die Jahresabschlüsse und Lageberichte der letzten drei Geschäftsjahre der Porsche SE, der Jahresabschluss der POB für das erste Rumpfgeschäftsjahr zum 31. Dezember 2012 und dieser Bericht sind ab dem Tag der Einberufung der Hauptversammlung über die Internetseite

<http://www.porsche-se.com/investorrelations/hv>

zugänglich.

Die vorgenannten Unterlagen werden auch in der Hauptversammlung selbst zugänglich sein.

Da die POB erst im September 2012 gegründet worden ist, existieren für sie neben dem Abschluss für das erste Rumpfgeschäftsjahr zum 31. Dezember 2012 keine weiteren Jahresabschlüsse.

13. März 2013

Porsche Automobil Holding SE

Der Vorstand

Prof. Dr. Martin Winterkorn (Vors.)

Matthias Müller

Hans Dieter Pötsch

Philipp von Hagen

Porsche Beteiligung GmbH

Die Geschäftsführung

Christian Nicklis

Guido Peters